



öffentlich

Fachbereich	Dezerent(in) / Geschäftsführer	Datum
23	StD Jörg Stüdemann	18.08.2020
51	StR'in Daniela Schneckenburger	
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Dr. Annette Frenzke-Kulbach	22519	-
Thomas Ellerkamp	22239	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	02.09.2020	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	17.09.2020	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	08.10.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	08.10.2020	Beschluss
Betriebsausschuss FABIDO	26.11.2020	Kenntnisnahme

### Tagesordnungspunkt

Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen in Dortmund

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Dortmund stellt fest, dass die Übernahme des nach den Finanzierungsbestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) zu leistenden Eigenanteils des jeweiligen Trägers durch die Stadt Dortmund in voller Höhe **für die Schaffung neuer Gruppen** entsprechend des Ratsbeschlusses aus dem Jahr 2011 (DS-Nr. 03685-11) für die Dauer des Mietvertrages (max. 25 Jahre) erfolgt.

Dieser Grundsatz wird für die folgenden Fälle ausgeschlossen:

- a) Fehlende Zugehörigkeit des Trägers zu einem Spitzenverband
- b) Bereitstellung sogenannter betrieblicher Plätze, bei denen der Träger Betrieben oder Institutionen im Rahmen der Bedarfsplanung des Jugendamtes Belegrechte einräumt
- c) Vorliegen einer Vereinbarung im Mietvertrag, nach der der Träger eine Kaltmiete oberhalb der Regelungen des KiBiz vereinbart (vorbehaltlich eventueller Einzelentscheidungen des Verwaltungsvorstandes im Hinblick auf städtebauliche Interessenslagen)
- d) Umwandlung einzelner, bereits vorhandener Betreuungsplätze für über dreijährige Kinder in Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in den Bestandseinrichtungen
- e) Festsetzung eines zusätzlichen Elternbeitrages durch den Träger über das Essensentgelt hinaus

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit den jeweiligen Trägern entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

- 
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, geeignete städtische Grundstücke für den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter und über 3 Jahren an Investoren zu veräußern, die auf den Grundstücken Tageseinrichtungen für Kinder (TEK) bauen und diese an einen geeigneten **gemeinnützigen** freien Träger oder **den kommunalen Träger** vermieten. Alternativ können entweder den Investoren die Grundstücke im Rahmen des Erbbaurechts überlassen oder die städtischen Grundstücke in Eigenrealisierung mit einer TEK bebaut werden.

### **Personelle Auswirkungen**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann  
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Daniela Schneckenburger  
Stadträtin

### **Begründung zum Beschlussvorschlag 1:**

Seit dem Ratsbeschlusses vom 26.05.2011 (DS-Nr. 03685-11) übernimmt die Stadt Dortmund den nach den Finanzierungsbestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) zu leistenden Eigenanteil des jeweiligen Trägers in voller Höhe für die Dauer des Mietvertrages (max. 25 Jahre). Der Zusatz „für die Schaffung neuer Gruppen“ wurde hier aufgenommen, da es in der Vergangenheit Irritationen gab, die im nachfolgenden unter Punkt d erläutert werden.

Die Diskussionen der vergangenen Monate um die Regularien des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Dortmund sowie der Beschluss des AKJF zu den „Grundsätze(n) für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“ im Mai 2019 (DS-Nr.: 12331-18) legen eine Klarstellung der Rahmenbedingungen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Dortmund sowie die Anpassung des oben genannten Ratsbeschlusses von 2011 nahe. Dabei steht insbesondere die Übernahme des Eigenanteils der Träger durch die Stadt Dortmund im Fokus und es bedarf hierzu einer Konkretisierung.

Begründungen der einzelnen Ausnahmetatbestände:

- Zu a) Der AKJF hat im Mai 2019 für Dortmund die Grundsätze für die Anerkennung als Träger in der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch –Achtes Buch- (SGB VIII) beschlossen. Hierin wird unter dem Abschnitt 5.3 „Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers“ beschrieben, dass „die Mitgliedschaft in einem anerkannten Spitzenverband zur Sicherung der qualifizierten fachlichen Arbeit des Trägers vorausgesetzt wird“ (siehe DS-Nr. 12331-18, Anlage S. 7). Hieraus leitet sich ab, dass bei einer fehlenden Zugehörigkeit des Trägers zu einem

Spitzenverband ausschließlich eine Förderung der Betriebs- und Mietkosten gem. KiBiz erfolgt.

- Zu b) Die Stadt Dortmund hat weiterhin ein großes Interesse daran, dass Träger und Betriebe Angebote für betriebsnahe Kinderbetreuung ausbauen. Für diese sogenannten betrieblichen Plätze, bei denen der Träger Betrieben oder Institutionen nach Absprache mit der Bedarfsplanung des Jugendamtes Belegrechte einräumt, kommt ausschließlich eine Förderung der Betriebs- und Mietkosten gem. KiBiz in Betracht, da die Firmen sich an den Kosten der betrieblichen Plätze beteiligen.
- Zu c) Das Land gewährt einen Zuschuss zu den Mietkosten gem. § 34 KiBiz. Dieser Zuschuss beläuft sich auf aktuell monatlich 11,00 €/qm. Die Mietpreisanpassung erfolgt ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 gem. der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Der Anpassungswert für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr wird jeweils im Dezember veröffentlicht. Sofern Träger eine Kaltmiete oberhalb der Regelungen des KiBiz im Mietvertrag vereinbaren, erfolgt ausschließlich eine Förderung der Betriebs- und Mietkosten gem. KiBiz.
- Zu d) Um den Bedarfen der Eltern vor Ort entsprechen zu können, kann es jährlich in den Bestandseinrichtungen zu Veränderungen und dadurch ggf. zur Umwandlung von Ü3-Plätzen in U3-Plätzen kommen. Hierbei handelt es sich nicht um neue Plätze.
- Zu e) Elternbeiträge können gemäß § 51 KiBiz (gültig ab dem 01.08.2020) ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach dem KiBiz finanziell bezuschusst werden, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies entspricht der seit Jahren geübten Praxis in Dortmund.

Mit den jeweiligen freien Trägern werden entsprechende Vereinbarungen getroffen, in denen alle erforderlichen Einzelheiten festgelegt werden.

### **Begründung zum Beschlussvorschlag 2:**

Die Einwohnermelddaten vom 31.09.2019 unter Berücksichtigung der Stichtagsregelung des Kinderbildungsgesetzes weisen für die Kinder unter drei Jahren gegenüber der Planungsgröße von 15.000 Kindern unter drei Jahren aus dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 26.05.2011 (DS-Nr. 03685-11) einen Anstieg um 3.538 Kinder auf 18.538 Kinder aus. Entsprechend wird in den kommenden Jahren auch die Anzahl der Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt weiter steigen.

Das Deutsche Jugendinstitut geht in seinem Forschungsmagazin Impulse 1/2019 derzeit von einer bundesweiten Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder von 4 Monaten bis zum Schuleintritt von durchschnittlich 45 % aller Familien mit Kindern unter drei Jahren aus und prognostiziert für Westdeutschland eine weiter steigende Nachfrage.

Auch in Dortmund ist von einem weiteren Anstieg der Nachfrage nach Betreuungsplätzen auszugehen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 aufgrund einer Überweisung aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Drucksache Nr.: 10660-18 –E1) unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„1.) Der Rat der Stadt Dortmund beschließt den weiteren konsequenten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt nach dem Kinderförderungsgesetz (Kifög) in Dortmund. Es wird als nächstes in der mittelfristigen Planung eine bedarfsgerechte Versorgungsquote von mindestens 41% der Kinder unter drei Jahren als Planungsziel festgelegt, da diese der zuletzt ermittelte Bedarfswert war. Die Ganztagsangebote für alle Kinder bis zum sechsten Lebensjahr (Schuleintritt) sind entsprechend der örtlichen Nachfrage bedarfsgerecht auszubauen. Der Ausbau erfolgt überwiegend durch freie Träger und auch in Verbindung mit Investoren.

2.) Der Rat beschließt, dass die Kinderbetreuungsplatzquote vornehmlich bei freigemeinnützigen Trägern ausgebaut wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass der FABIDO Anteil nicht unter 30 Prozent der gesamtstädtischen Plätze fällt.“

In der Stadt Dortmund werden die zusätzlich erforderlichen Betreuungsplätze für Kinder in Tageseinrichtungen zur Erreichung einer Versorgungsquote von mindestens 41 % für Kinder unter drei Jahren bzw. zur Erfüllung der Rechtsansprüche weiterhin im Wesentlichen durch Investoren geschaffen, die neue Tageseinrichtungen für Kinder errichten und überwiegend an freie Träger langfristig vermieten. Zur Sicherung eines Anteils des städtischen Trägers FABIDO von mindestens 30 % an den gesamtstädtischen Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder in Dortmund sind im Bedarfsfall auch Vermietungen an den städtischen Träger FABIDO sowie städtische Eigenrealisierungen neuer Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des städtischen Trägers FABIDO möglich.

FABIDO, das Jugendamt und der Fachbereich Liegenschaften erarbeiten aktuell ein Konzept für eine Neubauphase im Bereich Ersatzneubauten für bestehende Kindertageseinrichtungen und Neubauten.

Die Stadt Dortmund wird weiterhin im öffentlichen Vergabeverfahren bedarfsgerechte und geeignete Grundstücke an Investoren mit der Verpflichtung zur Errichtung einer Tageseinrichtung für Kinder und Vermietung an einen geeigneten gemeinnützigen freien Träger oder den kommunalen Träger veräußern. Die abzuschließenden Kaufverträge enthalten grundsätzlich auch bestimmte Wiederkaufsrechte. Alternativ können Investoren Grundstücke im Rahmen des Erbbaurechts überlassen oder städtische Grundstücke in Eigenrealisierung bebaut werden.

Ferner können freie Träger durch Investoren neue Gruppen an bestehende Einrichtungen anbauen lassen, wenn die Grundstücke die entsprechenden Voraussetzungen bieten.

Da der Rat der Stadt Dortmund die Vorlage in seiner letzten Sitzung der aktuellen Wahlperiode beschließen soll, wird von der üblichen Beratungsfolge abgewichen und die Vorlage im Nachgang dem Betriebsausschuss FABIDO zur Kenntnis gegeben.

### **Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Absatz 1 Buchstabe t Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).